



Bezirksregierung Arnshausen

**Antrag der Firma Redeker Tiefbau GmbH, Kapellenweg 8, 59597 Erwitte,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeit-
weiligen Lagerung von Abfällen**

G 0016/26

Bezirksregierung Arnshausen
900-0023887-0010/AAG-0001

Arnshausen, den 24.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Redeker Tiefbau GmbH, Kapellenweg 8, 59597 Erwitte, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Recyclinganlage von Abfällen mineralischer Zusammensetzung) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 10, Gemarkung Erwitte, Flur 013, Flurstück 155.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle auf einer Freifläche von 2148 m² sowie in Schüttboxen und einer Lagerhalle mit einer Lagerkapazität von maximal 30.000 t (Betriebseinheit 1).
2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle in einer Lagerhalle und überdachten Schüttboxen mit einer Lagerkapazität von maximal 2.000 t (Betriebseinheit 2).
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 200 t/d (Betriebseinheit 3) mithilfe eines mobilen Bauschuttbrechers und eines semimobilen Baustoff-Recyclingsiebs.
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 36 t/d (Betriebseinheit 4) mittels Bagger/Radlader.
5. Nutzungsänderung von Flächen, Hallen zur Lagerung/Behandlung, Containerstellplätzen sowie semistationären Schüttboxen.

Auf der gesamten Betriebsfläche kommen mobile Arbeitsgeräte wie Bagger, Radlader u.a. zum Einsatz.

Der Betrieb der Anlage soll werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Im Nachtzeitraum kann in besonders begründeten Einzelfällen, z.B. bei Nachtbaustellen, eine reduzierte LKW-Anlieferung inklusive Abkippvorgängen sowie der Betrieb eines Radladers stattfinden.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. Geräuschemissionsprognose von HPC AG vom 06.05.2026
2. AwSV-Gutachten von HPC AG als AwSV-Sachverständigen vom 27.03.2026

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens

sind in der Zeit vom

06.07.2026 bis einschließlich 06.08.2026

im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/-6156> einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **06.07.2026 bis einschließlich 07.09.2026** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hinsichtlich Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/daten-schutz-der-bezirksregierung-arnsberg> .

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 08.10.2026 um 10:00 Uhr

**im Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg,
Behördenhaus Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt,**

statt und wird - falls erforderlich - am 09.10.2026 beginnend um 10:00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Beim Betreten des Gebäudes findet eine Ausweis- und ggf. Personen- und Gepäckkontrolle statt. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen. Daher sollte die Ankunftszeit so eingerichtet werden, dass trotz eventueller Verzögerungen ein pünktliches Erscheinen möglich ist.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Mertens